



Statuten der Fachschaft Sozialwissenschaften

Bern, Stand: 4. März 2020

I. Name, Sitz, Zweck, Sprache

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Fachschaft Sozialwissenschaften Bern» (nachfolgend FS SOWI) schliessen sich alle Studierende, welche im Hauptfach Sozialwissenschaften studieren und Mitglied der Vereinigung der Studierenden nach Art. 31 Abs. 1 UniG sind, zu einer Fachschaft im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Statuten der Studierendenschaft Universität Bern (SUB), zusammen.

Art. 2 Sitz

Die FS SOWI hat ihren Sitz in Bern.

Art. 3 Zweck

¹ Die FS SOWI setzt sich für die fachbezogenen Belange ihrer Mitglieder ein. Darunter versteht sich insbesondere:

1. die Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber den Behörden und Institutionen des Staates, der Universität, der Fakultät und den privaten Institutionen;
2. die Förderung der Solidarität unter den Mitgliedern des Sozialwissenschaftlichen Departements Bern;
3. den Studierenden durch ein Angebot von Dienstleistungen das Studium zu erleichtern;
4. die Förderung der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit zwischen Studierenden sozialwissenschaftlicher Disziplinen.

² Die FS SOWI ist gemäss Art. 32 Abs. 1 UniG und Art. 3 SUB-Statuten parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 4 Sprache

¹ Die offiziellen Sprachen der FS SOWI sind deutsch und französisch.

² Bei Auslegungsschwierigkeiten ist die deutsche Fassung massgebend.

II. Mittel und Haftung

Art. 5 Mittel

¹ Zur Deckung des allgemeinen Aufwandes und der Kosten ihrer Veranstaltungen erhält die FS SOWI jährlich einen Betrag von der SUB. Näheres regelt ein Reglement der Studierendenschaft der Universität Bern (SUB).

² Die von den Veranstaltungen geschöpften Gewinne und Sponsorengelder gehen in die Fachschaftskasse. Besondere Bestimmungen der Finanzordnung bleiben vorbehalten.

³ Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Art. 6 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der FS SOWI haftet ausschliesslich deren Vermögen.

² Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliedschaften

Alle Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Bern (SUB), welche im Haupt- oder Nebenfach Sozialwissenschaften studieren, bilden die FS SOWI.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus der Fachschaft erfolgt nach Art. 31 Abs. 1 UniG durch den Austritt aus der SUB.

IV. Organisation

Art. 9 Organe der FS SOWI

Die Organe der FS SOWI sind:

- a. die Vollversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevidierenden.

A. Die Vollversammlung

Art. 10 Funktion und Wahl- und Beschlussverfahren

¹ Die Vollversammlung ist oberstes Organ der FS SOWI und besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder der FS SOWI.

² Alle Wahlen und Beschlüsse der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen mit Stimmgleichheit fällt die*der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

³ Bei der Auszählung der Stimmen bleiben die Enthaltungen unberücksichtigt.

Art. 11 Einberufung

¹ Die Vollversammlung ist mindestens einmal pro Jahr (jedes zweite Semester) vom Vorstand einzuberufen.

² Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder der FS SOWI, ist die Vollversammlung vom Vorstand einzuberufen.

Art. 12 Durchführung

¹ Die Vollversammlung muss 10 Tage vor ihrer Abhaltung durch a) Anschlag der Traktandenliste oder durch b) Publikation auf der Facebookseite der FS SOWI oder durch c) schriftliche oder elektronische Einladung aller Mitglieder der FS SOWI angekündigt werden.

² Die Vollversammlung wird vom Vorstandspräsidium geleitet.

Art. 13 Die Traktandenliste

¹ Der Vorstand redigiert die Traktandenliste und bestimmt die Traktanden.

² Jedes Fachschaftsmitglied ist berechtigt, bis 5 Tage vor der Sitzung ein Traktandum einzugeben.

³ Für die Aufnahme oder Streichung eines Traktandums während der Vollversammlung oder wenn die Traktandenliste geändert werden will, bedarf es eines einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder.

Art. 14 Die Kompetenzen

¹ Die Vollversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

² Die Vollversammlung wählt den Vorstand sowie die Rechnungsrevidierenden. Dazu gehört die Wahl des Präsidiums, einer*m Kassierer*in und zwei Fakultätsdelegierten.

³ Die Vollversammlung beaufsichtigt die Amtsführung des Vorstandes.

⁴ Es untersteht der ausschliesslichen Befugnis der Vollversammlung folgende Beschlüsse zu treffen:

1. Ausgaben über 1000.- zu bewilligen;
2. Beitritt der FS SOWI zu anderen Organisationen;
3. Genehmigung des Geschäfts- und Finanzberichtes;
4. Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes;

5. Genehmigung des Erlasses oder der Revision von Statuten und Reglementen.

⁵ Aus praktischen Gründen wird dem Vorstand die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung übertragen. Beschlussfassungen in ausschliesslicher Kompetenz der Vollversammlung bleiben vorbehalten.

B. Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidium, einer*m Kassierer*in, zwei Fakultätsdelegierten und weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Amt zusammen.

² Vorstandsmitglieder ohne Amt unterstützen die offiziellen Ämter nach Vorgabe des Vorstandspräsidiums.

³ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 15 Mitgliedern. Falls möglich sollten Frauen* und Männer* im Vorstand vertreten sein.

Art. 16 Organisation des Vorstandes

Der Vorstand besteht nach Möglichkeit aus mindestens einer oder einem Vertretenden jedes Jahrgangs.

Art. 17 Die Vorstandssitzung

¹ Die Vorstandssitzung ist in jedem Fall beschlussfähig.

² Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandspräsidium geleitet.

³ Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 2 Mal pro Semester.

⁴ Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.

Art. 18 Beschlussfassung

¹ Das einfache Mehr ist für Wahlen und Beschlüsse des Vorstandes bestimmend.

² Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

³ Bei Beschlüssen mit Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Art. 19 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

² Die Ämter werden anfangs jeder Amtsperiode neu verteilt.

³ Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl durch die Vollversammlung und endet nach einem Jahr zu Zeit der Vorstandswahlen während der Vollversammlung.

⁴ Können nicht alle Ämter besetzt werden, so ist eine Kumulation diese möglich. Soweit möglich sollten nicht mehr als 2 Ämter kumuliert werden.

Art. 20 Amtsentzug und Amtrücktritt

¹ Ein Vorstandsmitglied kann von dessen Amt durch die Vollversammlung oder durch eine zweidrittel Mehrheit im Vorstand enthoben werden.

² Ein Vorstandsmitglied kann von seinem Amt zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist dem übrigen Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 21 Kompetenzen des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist in allen Belangen für die FS SOWI beschluss- und handlungsfähig, in denen keine ausschliessliche Kompetenz der Vollversammlung vorgesehen ist.

² Der Vorstand bildet nach Möglichkeit die Delegationen für die verschiedenen Fakultäts-Departements- und Institutskommissionen. Die Besetzung der Delegationen erfolgt durch die Wahl im Vorstand. Es ist zulässig, Nichtmitglieder des Vorstandes als Delegierte zu berufen.

³ Der Vorstand setzt Studierendenvertretende in den von der Vollversammlung bestimmten Kommissionen ein.

⁴ Der Vorstand erarbeitet und revidiert die Reglemente der FS SOWI und legt sie der Vollversammlung vor.

⁵ Der Vorstand verwaltet die Kasse der FS SOWI innerhalb seiner Kompetenzen.

⁶ Der Vorstand verfügt über Ausgaben bis zu 2000.- pro Jahr.

⁷ Mindestens einmal pro Jahr oder auf Verlangen der Hälfte der FS SOWI legt er der Vollversammlung einen Kassabericht vor.

Art. 22 Finanzverwaltung

¹ Für dringende oder ausserordentliche Ausgaben über 1000.- kann der Beschluss der Vollversammlung durch das Einholen eines einfachen Mehrs der FS SOWI ersetzt werden.

² Alle weitere Ausgaben werden durch die Finanzordnung geregelt.

C. Die Rechnungsrevidierenden

Art. 23 Aufgabe

Zwei Rechnungsrevidierende prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber der Vollversammlung schriftlich Bericht.

Art. 24 Wahl

¹ Die Rechnungsrevidierenden werden durch die Vollversammlung auf je 1 Rechnungsjahr gewählt. Das Rechnungsjahr erstreckt sich auf die Dauer einer Amtsperiode des Vorstandes.

² Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Rechnungsrevidierende sein.

³ Wiederwahl ist möglich.

V. Rechtsmittel

Art. 25 Rekurs

Bei Differenzen bei der Auslegung der Statuten ist die Rekurskommission der SUB zuständig.

VI. Revisionsbestimmungen

Art. 26 Beschluss und Frist

Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, wenn die Vollversammlung eine solche mit einfachem Mehr beschliesst.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten

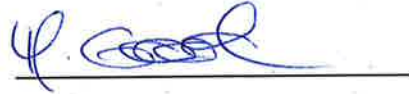
Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Vollversammlung der FS SOWI und nach Genehmigung des Studierendenrats der Studierendenschaft der Universität Bern (SUB) in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Genehmigung durch die Vollversammlung der FS SOWI

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Vollversammlung vom 4. März 2020 angenommen worden



Das Präsidium



Der*die Protokollführende

Genehmigung durch den Studierendenrat der Studierendenschaft der Universität Bern (SUB)

Diese Statuten sind an der Sitzung des Studierendenrats der Studierendenschaft der Universität Bern (SUB) angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Das Präsidium des Studierendenrats